

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 95/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Bauunternehmers Bernd S [REDACTED],
B [REDACTED] Straße 44, O [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED] -

g e g e n

die I [REDACTED] e r V o l k s b a n k e.G.,
vertreten durch den Vorstand Heinz E [REDACTED], Albert H [REDACTED]
und Walter St [REDACTED], Mü [REDACTED]straße 17, I [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. G. Krohn, Dr. Tidow, Kröner und Dr. Halstenberg am 25. Februar 1982 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 24. April 1981 - 6 U 231/80 - wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

G r ü n d e

Der Sache kommt weder eine grundsätzliche Bedeutung zu noch verspricht die Revision zumindest im Ergebnis Erfolg.

1. Die Beantwortung der von der Revision als über den Einzelfall hinaus bedeutsam angesehenen Frage nach den Obhutspflichten einer Bank gegenüber einem Vollmachtgeber bestimmt sich regelmäßig - wie auch hier - nach den Besonderheiten der Beziehungen der Beteiligten zueinander und ist deshalb nicht von grundsätzlicher Bedeutung.

- 3 -

2. Das Berufungsgericht hat eine mißbräuchliche Verwendung der nach der Behauptung des Beklagten zweckwidrigen Überweisungen und Zahlungen nicht festgestellt. Danach fehlt es an einem Mißbrauch der der "Grundbau" vom Beklagten eingeräumten Vollmacht. Eine Inanspruchnahme der Klägerin wegen eines ihr erkennbaren Vollmachtsmißbrauchs kommt deshalb nicht in Betracht.

Auch im übrigen hat das Berufungsgericht rechtsbedenkenfrei Verstöße der Klägerin gegen ihre vertraglichen Pflichten verneint.

Nußgens

Krohn

Tidow

Kröner

Halstenberg

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)